

### VA ÄLRD 1. Februar 2022

## VA ÄLRD Fortbildungserlass med. Fachpersonal im RD NRW

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 01.01.2022 für die Fortbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Rettungsfachpersonals (siehe Anlage) ersetzt den bis dahin geltenden Erlass und regelt die Rahmenbedingungen für die Fortbildungspflicht in NRW neu.

Diese VA greift den Inhalt des RdErl. auf und Regelt die Umsetzung für den Rhein-Kreis Neuss.

### **Ziel:**

Bei der Fortbildung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 RettG NRW handelt es sich um Erhaltungsfortbildungen gegen den Verlust von Wissen und um Anpassungsfortbildungen zur Vorbereitung auf veränderte Anforderungen im beruflichen Umfeld.

Vorgeschriebene regelmäßig wiederkehrende Pflichtunterweisungen durch den Arbeitgeber zum Arbeitsschutz (z. B. Belehrung zu §§ 35 und 38 StVO) oder Maßnahmen zu mehr Arbeitssicherheit (z. B. Fahrsicherheitstraining), Einweisungen in Medizingeräte oder Inhalte ohne einen rettungsdienstlichen Schwerpunkt können nicht Bestandteil der Fortbildung nach § 5 Absatz 4 RettG NRW sein.

### **Zielgruppe:**

Fortbildung gehört zu den Berufspflichten des Einsatzpersonals. Zum Einsatzpersonal gehören neben dem in der Notfallrettung und dem qualifizierten Krankentransport eingesetzten Personen auch die Disponentinnen und Disponenten in der Leitstelle.

### **Umfang:**

Die Fortbildung muss gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 RettG NRW jährlich (d. h. im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines jeweiligen Jahres) mindestens 30 Zeitstunden umfassen. Andere Pflichtfortbildungen können nicht, resp. nur Anteilig auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden.

Die Fortbildungspflicht beginnt erstmalig in dem nach Abschluss der Ausbildung folgendem Jahr und ist danach jährlich zu erbringen.

Der Rhein-Kreis Neuss überprüft die Erfüllung der Fortbildungspflicht i.d.R. zum Jahresanfang. Unterjährig eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen erst nach erfolgter Vorlage und Überprüfung der Fortbildungsstunden eingesetzt werden.

Nichtabgeleistete Fortbildungsstunden können nachgeholt werden. Bis zum Erreichen der 30 Fortbildungsstunden darf das Personal nicht eingesetzt werden.

Die nachgeholtten Fortbildungsstunden können nicht auf die 30 Stunden im laufenden Jahr angerechnet werden.

## Inhalt

Die Fortbildung ist grundsätzlich auf die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Qualifikationen und wahrzunehmenden Aufgaben (Fahrzeugführer/in, Transportführer/in, Leitstelle, usw.) auszurichten.

Die inhaltlichen Schwerpunkte müssen in den Fortbildungsnachweisen spezifiziert sein. Die Fortbildung sollte zusammenhängend absolviert werden. Sie kann in begründeten Fällen auch in Abschnitten abgeleistet werden.

### 1.1 Allgemeine Inhalte für alle Berufsgruppen (20 Stunden)

Allgemeine medizinische Grundlagen und allgemeine Notfallmedizin inkl. Reanimation	10 Stunden
Hygiene	2 Stunden
Organisation und Einsatztaktik sowie Berufs- und Gesetzeskunde	5 Stunden
Information zum rettungsmedizinischen Fortschritt, zu lokalen und regionalen einsatztaktischen Besonderheiten (besondere Gefahren, Leistungsspektrum der Krankenhäuser (Kliniken) etc.)	3 Stunden
	insgesamt 20 Stunden

### 1.2 Spezielle berufsgruppenspezifische Inhalte (jeweils 10 Stunden)

a) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	Spezielle Notfallmedizin, invasive Maßnahmen, SAA/BPR
b) Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten	Allgemeine und spezielle Notfallmedizin
c) Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter	Vertiefung Reanimation und allgemeine notfallmedizinische Grundlagen
d) Rettungshelferinnen und Rettungshelfer	Betreuung, Lagerung, Pflege, Transport von Kranken und Verletzten
e) mit der Notrufannahme betraute Disponentinnen und Disponenten	Kommunikation, Einsatztaktik, Disposition, technischer Fortschritt

### Gleichwertigkeitsbescheinigungen

Es ist weiterhin möglich Fortbildungen, Praktika und Studieninhalte, die nicht primär als Rettungsdienstfortbildung beantragt wurden anerkennen zu lassen.

- Medizinisch fachliche Hospitationen im Rettungsdienst, im Krankenhaus oder in der Leitstelle können mit maximal 10h auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden.
- Alternativ können Praktika im Rahmen Fachweiterbildung mit maximal 10h auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden.
- Tätigkeiten im Rahmen eines anderen Beschäftigungsverhältnisses können nicht angerechnet werden.
- Medizinische Inhalte im Rahmen von Studiengängen können ebenfalls anerkannt werden. Hierzu ist eine gesonderte Bewertung der Inhalte durch die zuständige ÄLRD notwendig.
- Der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen ohne expliziten notfallmedizinischen Bezug (Gruppenführer o.ä., Funkausbildung, Praxisanleitung, etc.) können mit maximal 5h auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden.

Anträge auf Anerkennung von Fortbildungsinhalten müssen bis spätestens zu Beginn des Monats Dezember an die zuständige ÄLRD über das Postfach [evm@rhein-kreis-neuss.de](mailto:evm@rhein-kreis-neuss.de) erfolgen.

### E-Learning:

Die partielle Durchführung der mindestens 30-stündigen Fortbildungen in Form von Fernunterricht kann bis zu einem Anteil von maximal 10 Zeitstunden erfolgen.

Hiervon müssen mindestens 2,5 Stunden per synchronem Fernunterricht stattfinden (Wenn Online-Lernen als synchron bezeichnet wird, bedeutet dies, dass es sich um ein Online- oder Fernstudium handelt, das in Echtzeit stattfindet, während asynchrones Lernen über Online-Kanäle ohne Echtzeit-Interaktion erfolgt.).

Sofern von den 10 Stunden Fernunterricht nur anteilig Gebrauch gemacht wird, kann auch der synchrone Fernunterricht entsprechend anteilig abgeleistet werden. Asynchroner Fernunterricht sollte möglichst interaktiv gestaltet sein und mit einer Lernerfolgskontrolle enden.

### Durchführung:

Lehrkräfte müssen über eine entsprechende fachliche Qualifikation (Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Notärztinnen und Notärzte oder andere Fachexpertinnen und Fachexperten) und sollten über eine pädagogische Qualifikation (Lehrkraft, Praxisanleitung, Instruktorin/Instruktor in der Simulation etc.) verfügen.

Wachunterrichte innerhalb eines regulären Einsatzdienstes können nicht als Fortbildung angerechnet werden.

Die Schwerpunkte der Fortbildung sind zielgruppenorientierte praktische Lerneinheiten, Skill- Trainings und medizinische Simulationen. Bei theoretischen Lerneinheiten wird eine Teilnehmenden/Lehrkraft-Relation von bis zu 24 zu 1 zugelassen. Bei praktischen Lerneinheiten ist die Teilnehmenden/Lehrkraft-Relation entsprechend anzupassen und sollte die Relation von 12 zu 1 nicht überschreiten.

Diese Verhältnisse gelten nicht für Fachkongresse oder vergleichbare Fachveranstaltungen.

Die nötigen Zeitansätze richten sich nach dem pädagogischen Konzept und dürfen eine Tagesdauer von mehr als 8 Zeitstunden (zzgl. Pausen) nicht überschreiten.

Qualifiziert für die berufliche Fortbildung sind zunächst die staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen sowie die nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 RettG NRW an der Fortbildung mitwirkenden Krankenhäuser.

Daneben kann die Fortbildung aber auch an anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Träger des Rettungsdienstes vor Antritt der Fortbildung als geeignet angesehen werden.

### **Kontrolle:**

Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist in die Planung, Durchführung und Überwachung der Fortbildung gemäß dem Erlass im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 RettG NRW verantwortlich einzubinden. Somit sind Fortbildungen im Vorfeld (i.d.R. spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) mit der ÄLRD abzustimmen.

Der Rhein-Kreis Neuss führt über sein Rettungsdienst Portal <https://rettungsdienst.rhein-kreis-neuss.de> ein elektronisches Verfahren zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ein.

Die gemäß des Erlasses „Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst“ des MAGS (AZ: V A 4 – 93.21.02.03; in der jeweils aktuell gültigen Version) von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter üblicherweise jährlich obligatorisch zu erbringenden Leistungsnachweise werden von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst inhaltlich und strukturell verantwortet.

Eine Beurteilung der Leistung nach ‚Leistungsnachweis erbracht‘ bzw. ‚Leistungsnachweis nicht erbracht‘ ist erforderlich.

Die Zertifizierung der erweiterten Versorgungsmaßnahmen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rhein-Kreis Neuss erfüllt die Anforderungen des Erlasses.

Grundlage für die Übertragung von Maßnahmen gem. §4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c NotSanG ist die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung.

Alternativ bietet der Rhein-Kreis Neuss für Nichtteilnehmer eine separate Leistungskontrolle zum Jahresende an.

Die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit stellt ein wichtiges Kriterium im Qualitätsmanagement da und dient der Sicherheit sowohl der Patientinnen und Patienten, als auch der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

Bei nicht erfolgter Teilnahme an der Zertifizierung, oder unzureichender Leistungskontrolle darf die Person ab dem Folgejahr nicht als verantwortlicher Transportführer eingesetzt werden.

Unterjährig eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen erst nach erfolgter Leistungskontrolle, resp. Anerkennung einer bereits erfolgten Leistungskontrolle als verantwortlicher Transportführer / als verantwortliche Transportführerin eingesetzt werden.

Zertifizierungen oder Leistungskontrollen von anderen Kreisen und Städten können im Rhein-Kreis Neuss anerkannt werden. Hierzu ist eine Absprache der zuständigen ÄLRD erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

im Auftrag  
Marc Zellerhoff  
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst  
Rhein-Kreis Neuss